

**Satzung der Stadt Püttlingen  
über die Bestellung einer/eines Beauftragten für  
die Belange von Menschen mit Behinderungen  
(Satzung Behindertenbeauftragte/r)**

<b>Erlass / Änderung vom...</b>	<b>In Kraft seit...</b>
Erlass am 14.12.2005	06. Januar 2006

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert am 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594), und des § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (SBBG) vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987) hat der Stadtrat Püttlingen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bestellung der/des Behindertenbeauftragten**

- (1) Der Stadtrat Püttlingen bestellt auf der Grundlage des § 19 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBBG) eine/einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r).
- (2) Der Bürgermeister, die im Rat vertretenen Parteien sowie die in Püttlingen tätigen Behindertenorganisationen haben das Recht, dem Stadtrat geeignete Personen aus der Stadt Püttlingen für diese ehrenamtliche Tätigkeit vorzuschlagen.

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung der/des Beauftragten**

Die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten wird als ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Püttlingen im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes wahrgenommen.

### **§ 3**

#### **Amtszeit**

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte wird für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Stadtrates bestellt.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte bleibt über den Ablauf der Amtszeit des Stadtrates solange im Amt, bis ein neuer Stadtrat sie/ihn im Amt bestätigt bzw. einen/eine Nachfolger/in bestellt.
- (3) Der Stadtrat kann die Abberufung der/des Behindertenbeauftragten auch vor Ablauf seiner Amtszeit beschließen.

### **§ 4**

#### **Berichtspflicht**

Die/der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, dem Stadtrat einmal jährlich über seine Tätigkeit im Sinne des § 19 SBBG zu berichten.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.